



SCHULVERFASSUNG

des Christlichen
Jugenddorfwerkes
Deutschlands e.V.

INHALT

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| Präambel | 7 |
| 1 Die CJD Christophorusschulen | 8 |
| 1.1 Grundlagen | 8 |
| 1.2 Freiheiten der Schulen in freier Trägerschaft | 9 |
| 1.3 Ziel und Gliederung der CJD Schulverfassung | 10 |
| 2 Die Rechtsordnung an den CJD Christophorusschulen | 11 |
| 2.1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich | 11 |
| 2.2 Schüler und Eltern | 12 |
| 2.3 Lehrer | 13 |
| 2.4 Schulleitung | 14 |

VORWORT

Wenn sich das CJD eine Schulverfassung gibt, soll diese den Rahmen für die Gestaltung und Entwicklung eines besonderen Profils unserer CJD Christophorusschulen setzen. Die CJD Christophorusschulen sind Schulen in freier Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands e.V. (CJD). Dazu gehören allgemein bildende und berufsbildende Schulen.

Die CJD Christophorusschulen sind ein entscheidender Beitrag des CJD, um an der öffentlichen Verantwortung für Bildung und Erziehung mitzuwirken. Sie wollen beispielhaft für das Schulwesen in unserer Gesellschaft sein. Sie wollen die rechtlichen und pädagogischen Chancen einer freien Trägerschaft intensiv nutzen. Dies wirkt sich im Ablauf des Schulalltags und im Zusammenleben von Lernenden und Lehrenden aus.

Die Begegnung mit dem Evangelium wird gesucht und ermöglicht. Bildung und Erziehung an den CJD Christophorusschulen zielen auf die Vermittlung dessen, was den Menschen an der Gesellschaft in Gemeinschaft mit Jesus Christus teilnehmen lässt – ob es die Fähigkeit zur selbsttätigen Nahrungsaufnahme eines behinderten Menschen oder die Argumentationskraft eines Abiturienten ist.

Die CJD Christophorusschulen verstehen Bildung als einen Prozess, der die Menschen sprach-, deutungs- und handlungsfähig machen soll, und in christlicher Verantwortung begleitet wird. Dies schließt Angebote zur

Sinnorientierung in wichtigen Lebensfragen wie Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung mit ein. Die CJD Christophorusschulen vermitteln über die Schulzeit hinaus in Staat, Kirche und Gesellschaft tragfähige Lebenskompetenzen. Sie stärken Dialog- und Konfliktfähigkeit, Zivilcourage und Verantwortungsbereitschaft gegenüber Familie und Demokratie.

Das alles verlangt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit einer christlichen Schule identifizieren, die sich durch Fort- und Weiterbildung in ihrer Professionalität unterstützen lassen und die offen sind für Schulentwicklung und Qualitätsmanagement.

Die CJD Christophorusschulen stellen sich den Herausforderungen einer Wissensgesellschaft, die nicht nur besondere Wissenskompetenz sondern auch neue Lernformen erfordert. Sie sind ebenso offen für die Anforderungen einer Europäisierung des Bildungssystems.

Pfr. Hartmut Hühnerbein
Sprecher des Vorstandes

Harald Retzlaff
Mitglied der Geschäftsleitung

PRÄAMBEL

Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD) ist ein sozialpädagogisches Bildungs- und Ausbildungswerk. Seine Anschauungen vom Menschen, von der Welt und von der Geschichte haben ihre Grundlagen im christlichen Glauben. Demgemäß will das CJD für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die jungen Menschen Stätte der Begegnung mit Jesus Christus sein. Das Leben in der Gemeinschaft der CJD Einrichtungen soll es dem einzelnen jungen Menschen ermöglichen, zu seiner vollen Entfaltung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit und der in ihm angelegten Begabungen und Fähigkeiten zu kommen.

Jeder Mensch sucht seine Zukunft, er sucht seinen Lebensentwurf. Dabei lassen wir den uns Anvertrauten nicht allein, sondern begleiten ihn. Ausgehend von der biblischen Botschaft ist das CJD einerseits Anwalt der Schwachen und andererseits aber auch der besonders Begabten. Dies gilt auch für die schulpädagogischen Angebote in den CJD Christophorusschulen. Wir wollen der unverwechselbaren Individualität des Einzelnen zur Entfaltung helfen und allen entwicklungshemmenden Einflüssen entgegenwirken. Seit seiner Gründung 1947 arbeitet das CJD nach dem Leitgedanken „Keiner darf verloren gehen!“.

Insbesondere die Erziehung, Ausbildung und Fortbildung, die schulische Bildung, die berufliche und medizinische Rehabilitation sowie die soziale Begleitung von jungen Menschen und Erwachsenen nach christlichen und eigenen pädagogischen Grundsätzen ist Grundlage der Arbeit des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands. Diese Angebote werden ständig auf die sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen und Bedarfslagen der Menschen abgestimmt. So erhält jeder seine Chance für ein gelingendes Leben.

1 DIE CJD CHRISTOPHORUSSCHULEN

1.1 Grundlagen

- (1) CJD Christophorusschulen sind Schulen des CJD und daher dessen Leitzielen und Grundsätzen unterworfen.
- (2) CJD Christophorusschulen sind integrale Bestandteile von Jugenddörfern und daher in das Leben im Jugenddorf mitsamt seinen Regeln einbezogen.
- (3) CJD Christophorusschulen sind öffentliche Schulen und verantworten daher einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (4) CJD Christophorusschulen sind staatlich anerkannte Ersatzschulen und daher den Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen der Ländergesetze verpflichtet.
- (5) CJD Christophorusschulen sind Schulen in freier Trägerschaft und daher den Gesetzen über Schulen in freier Trägerschaft unterworfen.
- (6) Jede dieser Perspektiven hat eine Berechtigung, die letztlich auch eine CJD Christophorusschule auszeichnet. Schüler, Lehrer und Eltern stehen in der besonderen Verantwortung, die CJD Christophorusschule so zu gestalten, dass allen Perspektiven Rechnung getragen wird.

1.2 Freiheiten der Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert in Art. 7 Abs. 4 das Grundrecht auf Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die neben dem Staat und an seiner Stelle öffentliche Aufgaben erfüllen.
- (2) Eine Schule in freier Trägerschaft hat das Recht, ihren inneren und äußeren Schulbetrieb, also Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden und Schulorganisation, nach eigenem pädagogischen, religiösen oder weltanschaulichen Leitbild frei zu gestalten. Die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die die innere Organisation der Schule, ihre Organe und die Mitwirkung der an ihr beteiligten Personen regeln, wird als Schulverfassung bezeichnet. Das Recht zur Gestaltung der freien Schule mündet insofern in die Formulierung einer eigenen, von der staatlichen Schulverfassung abweichenden Sammlung von Rechtsnormen.
- (3) Der freie Träger hat das Recht, Personen als Lehrer einzustellen, die persönlich und fachlich geeignet sind. Hinsichtlich der persönlichen Eignung kann er Anforderungen stellen, die im staatlichen Schulwesen nicht gestellt werden, wie z. B. eine Kirchenmitgliedschaft. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Lehrer eine staatliche Lehrerausbildung oder eine dieser gleichwertige, in der Regel akademische Ausbildung, und pädagogische Erfahrung besitzt.
- (4) Eine Schule in freier Trägerschaft hat das Recht, Schüler abweichend von den Auslese- und Versetzungsgrundsätzen der staatlichen Schulen aufzunehmen. Begrenzt wird dieses Recht durch die Anerkennungsvoraussetzungen und im Übrigen durch die erzieherische Verantwortung für eine solche Entscheidung. Eine

Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern darf nach dem Grundgesetz nicht gefördert werden; die Höhe des Schulgeldes muss das CJD jedoch von der Höhe der staatlichen finanziellen Beteiligung an den Schulkosten abhängig machen.

1.3 Ziel und Gliederung der CJD Schulverfassung

- (1) Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands ist bundesweit Träger einer Vielzahl freier Schulen fast aller Schularten. Der Grundsatz des CJD „Keiner darf verloren gehen“ fordert eine hohe Flexibilität der Schule beim Umgang mit dem einzelnen Schüler. Die Freiheit der freien Schulen ist dabei unbedingt notwendig, um jedem Schüler seine Chance zu geben. Deshalb will das CJD verlässlicher Partner aller am Schulleben Beteiligten sein. Es ist vorrangiges Ziel der CJD Schulverfassung, der Freiheit des Schulträgers CJD einen nachvollziehbaren und dokumentierten Rahmen zu geben.
- (2) Die CJD Schulverfassung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil besteht aus der Präambel und zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt erläutert die Grundlagen der CJD Schulverfassung, der zweite stellt die Schulverfassung im engeren Sinne dar: die Sammlung der an den CJD Christophorusschulen gültigen Rechtsnormen. Der zweite Teil ist der Richtlinienenteil, in dem die Richtlinien zusammen gefasst sind, die in Ausgestaltung der Rechtsnormen in bundes- oder landesweit allen CJD Christophorusschulen oder aber den einzelnen CJD Christophorusschulen Gültigkeit haben.

2 DIE RECHTSORDNUNG AN DEN CJD CHRISTOPHORUSSCHULEN

2.1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des Art. 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den Landesgesetzen betreibt das CJD bundesweit in freier Trägerschaft Schulen (Privatschulen). Diese Schulen tragen zur Vielfalt des Schulwesens in Deutschland bei.
- (2) Schulen in freier Trägerschaft haben das Recht auf freie Schulgestaltung, freie Wahl der Lehrer und freie Wahl der Schüler.
- (3) Die CJD Schulverfassung ist der Rahmen für die Ausgestaltung der gesetzlichen Freiräume.
- (4) Die CJD Schulverfassung ist bindend für alle Schulen in Trägerschaft des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands.
- (5) Ein Richtlinienenteil ergänzt die CJD Schulverfassung und enthält die Regelungen der einzelnen CJD Christophorusschulen in der jeweils gültigen Form.

2.2 Schüler und Eltern

- (1) Schüler, die die schulartspezifischen Aufnahmebedingungen erfüllen, können ungeachtet ihrer Herkunft und weltanschaulichen Überzeugung an einer CJD Christophorusschule aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Entlassung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Die Schüler bzw. ihre gesetzlichen Vertreter schließen mit der CJD Christophorusschule einen Schul- oder Ausbildungsvertrag.
- (3) Die Schüler haben ein Recht auf Mitwirkung in der CJD Christophorusschule in demokratischer Selbstbestimmung. Insbesondere sind sie an der Beratung der Schulordnung und der Disziplinarordnung zu beteiligen.
- (4) Die Schüler wählen mindestens eine Lehrerin oder einen Lehrer zum Vertrauens- bzw. Verbindungslehrer.
- (5) Die Mitwirkung der Eltern wird in einer schulformgerechten Elternvertretung sichergestellt. Diese ist zu wichtigen Fragen des Schullebens und der Schulorganisation zu hören. Insbesondere ist die Elternvertretung an der Beratung der Schulordnung und der Disziplinarordnung zu beteiligen.
- (6) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht auf Zusammenarbeit mit der CJD Christophorusschule unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Schulart.
- (7) Schüler und Eltern sind Träger von Grundrechten. Die durch die Landesschulgesetze zum Zwecke eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs vorgenommenen Einschränkungen dieser Grundrechte gelten auch in den CJD Christophorusschulen.

2.3 Lehrer

- (1) Lehrer der CJD Christophorusschule sind grundsätzlich Angestellte des CJD und unterliegen der Dienstordnung.
- (2) Die Lehrer tragen im Rahmen der CJD Schulverfassung und ihrer dienstlichen Pflichten die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schüler. Dabei sind insbesondere die in der CJD Schulverfassung niedergelegten Bildungsziele und Aufgaben bestimmend für ihre Arbeit.
- (3) Jede CJD Christophorusschule hat eine Konferenzordnung, die die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Häufigkeit der einzelnen Konferenzen regelt. Die Lehrkräfte wirken an der Entscheidung über die Konferenzordnung mit.
- (4) Die Lehrer wirken im Rahmen der Konferenzordnung an den Entscheidungen in der CJD Christophorusschule mit.
- (5) Jede CJD Christophorusschule hat eine Schulordnung und eine Disziplinarordnung, an der die Lehrer neben den Schülern und Eltern mitwirken.
- (6) Jede CJD Christophorusschule hat einen Geschäftsverteilungsplan.
- (7) Die Lehrer haben das Recht und die Pflicht, sich laufend fortzubilden. Dies schließt insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des CJD ein.

2.4 Schulleitung

- (1) Jede CJD Christophorusschule hat eine Schulleitung. Diese besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und mindestens einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter.
- (2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter leitet die CJD Christophorusschule und ist Lehrer an dieser Schule. Sie bzw. er vertritt die Schule nach außen.
- (3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist insbesondere verantwortlich für die Verwirklichung des besonderen Profils der CJD Christophorusschulen insgesamt und die Erstellung und Umsetzung einer schulspezifischen Ausprägung dieses Profils.
- (4) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter erlässt die unter Mitwirkung der Lehrer bzw. Schüler und Eltern abgefassten Ordnungen für die CJD Christophorusschule.
- (5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legt die Ordnungen der CJD Christophorusschule der CJD Geschäftsleitung vor.
- (6) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung von Schülern.
- (7) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Lage der Unterrichts- und Ferienzeiten für die CJD Christophorusschule.

Diese CJD Schulverfassung wurde vom Präsidium und vom Vorstand des CJD zum 01.01.2003 in Kraft gesetzt.

IMPRESSUM

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. (CJD)

VORSTAND: Pfr. Hartmut Hühnerbein, Berthold Kuhn

FACHVERANTWORTUNG SCHULISCHE BILDUNG UND FÖRDERUNG: Harald Retzlaff

STABSTELLE SCHULISCHE BILDUNG UND FÖRDERUNG: Dr. Jürgen Franzen

ANSCHRIFT: CJD Zentrale
Teckstraße 23
73061 Ebersbach
Tel. 07163 930-0
Fax 07163 930-280
E-Mail: juergen.franzen@cjd.de
Internet: www.cjd.de

UMSCHLAGGESTALTUNG,
SATZ & LAYOUT: Dr. Reinhild Günther
AUFLAGE: 5000

R0503V01